

VOLKMAR SCHÖNEBURG

Gesetzlichkeit und Parteilichkeit: Herrschende Rechtsauffassung und Herrschaftssicherung in der DDR

Volkmar Schöneburg – Jg. 1958, Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin, 1987 Promotion. Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminalwissenschaften der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

Im Zentrum meiner Ausführungen soll das Rechtsverständnis stehen, das auch die Vorbereitung und Durchführung von »Schauprozessen« in der DDR ermöglichte, aber ebenso zu Defiziten auf anderen Rechtsgebieten führte.

Rechtsdenken und Rechtspraxis wurden 1945 in der SBZ als völliger Bruch mit der Theorie und Praxis des nazifaschistischen Staates und in partieller Diskontinuität zur Rechtswissenschaft und Justiz der Weimarer Republik verstanden, in der u.a. der Boden für die Naziherrschaft mitgeebnet worden war. Dabei gingen die verschiedenen Parteien und Theoretiker von durchaus unterschiedlichen Ansätzen aus. Aber der gemeinsame Konsens kam u.a. in einem Postulat des Gründungsaufrufs des Blocks der antifaschistisch-demokratischen Parteien vom 14. Juli 1945 zum Ausdruck: »Herstellung voller Rechtssicherheit auf der Grundlage eines demokratischen Rechtsstaates.«¹ Der Verfassungsentwurf der SED von 1946 spiegelte beispielsweise noch unterschiedliche staats-theoretische und verfassungsrechtliche Auffassungen in der SED wider, die in der Debatte um diesen Entwurf deutlich wurden. Dabei ging es insbesondere um die Basiskategorien Gewaltenteilung, Rechtsstaat und Menschenrechte. Einerseits postulierte Karl Polak, der gemeinsam mit Reinhold Schäfermeier die Abteilung Justiz beim Zentralsekretariat der SED leitete und Vorsitzender des Rechtspolitischen Ausschusses beim Zentralsekretariat war, die Gewalteneinheit als staatsorganisatorische Erfahrung aus dem Untergang der Weimarer Republik. Zugleich lehnte er den Rechtsstaatsbegriff als einen inhaltsleeren politischen Kampfbegriff ab. Verknüpft wurde die Ablehnung mit der Auffassung, daß nicht der Inhalt, sondern die revolutionäre Art ihrer Proklamierung und Realisierung die heutige Bedeutung der Menschenrechte des 18. Jahrhunderts ausmache.² Andererseits orientierte Karl Schultes (1909-1982), seines Zeichens Abteilungsleiter im Ministerium für Justiz Thüringen und früheres SAP-Mitglied, auf einen durch reale Demokratie geprägten materialen Rechtsstaat.³ Dabei bestand offensichtlich eine intellektuelle Nähe zu den Vorstellungen des sozialdemokratischen Staatsrechtlers Hermann Heller (1891-1933), auf den die Formel vom »sozialen« bzw. »sozialistischen« Rechtsstaat zurückgeht. Ebenso sah der aus dem Schweizer Exil kommende marxistische Rechtsphilosoph Arthur Baumgarten (1884-1966) im Verfassungsentwurf keinen Gegensatz zwischen Rechtsstaat und Demokratie und hob die Gewaltenteilung zwischen Legislative und

1 Abgedruckt in: Geschichte des Staates und des Rechts der DDR. Dokumente 1945-1949, Berlin 1984, S. 58f.

2 Vgl. Karl Polak: Gewaltenteilung, Menschenrechte, Rechtsstaat. Begriffsformalismus und Demokratie. Zur Kritik der Weimarer Verfassung, in: Einheit, Dezember 1946, S. 385 ff.

3 Vgl. Karl Schultes: Die süddeutschen Länderverfassungen, Berlin 1948.

Exekutive sowie die vorgesehene Verwaltungsgerichtsbarkeit hervor. Während Baumgarten in der Schweizer Emigration den Übergang vom Liberalismus zum Sozialismus vollzogen hatte, war Polak wesentlich durch die sowjetische Emigration geprägt worden.⁴

Ähnliche Differenzen und Gegensätze, die ebenso aus unterschiedlichen Erfahrungen herrühren, lassen sich in der SBZ auch auf anderen Rechtsgebieten nachweisen. Polak kennzeichnete zudem die formale Rechtsgleichheit als ein ausschließlich bürgerliches Prinzip. In dem von Max Fechner herausgegebenen Sammelband, der die Ergebnisse der 1. Juristenkonferenz der SED – auf der Walter Ulbricht und Karl Polak selbst die Referate hielten – propagieren sollte, stellt er fest, daß das Recht nichts anderes sein könne als die Staatsmacht, die es erläßt. Es habe neben dieser Macht kein selbständiges Wesen, sondern sei nur deren Mittel und Funktion. Niemals sei das Recht ein Maßstab, der an die Macht angelegt werden könne.⁵ Damit wurde aber das Recht in vulgärmaterialistischer Verkürzung des Marxschen Ansatzes auf seine Instrumentalität, auf die Eigenschaft, Medium und Ausdruck der Macht zu sein, reduziert.

Handelte es sich bei der Polakschen Position zunächst noch, wie angedeutet, um einen Ansatz, so kristallisierte sie sich von 1948 bis zum Beginn der fünfziger Jahre als vorherrschende, mit absolutem Wahrheitsanspruch ausgerüstete Meinung heraus. Diese Dogmatisierung einer fast jeder Kritik entzogenen Ansicht ist nicht zu trennen von der 1948 endgültig erfolgten Festlegung der SED-Politik auf das sowjetische Herrschafts- und Gesellschaftsmodell sowie der Umwandlung der SED in eine »Partei neuen Typs«. Gleichzeitig verengte der eskalierende Kalte Krieg mögliche Spielräume und erwies sich als weiterer Nährboden für Fundamentalismen.

Die Auffassung, nach der das Recht auf dem Weg zur sozialistischen Gesellschaft als Hebel des Fortschritts fungiere, sprach dem Recht jegliche Eigenständigkeit und überdies die Allgemeinheit ab, um die Normativität des Rechts in einer gegebenen Situation zugunsten der scheinbar entwicklungslogisch vorbestimmten gesellschaftlichen Dynamik zu relativieren.⁶ Nicht zufällig steht die Flexibilisierung des Rechtssystems in einem engen Zusammenhang mit der Rezeption des vom sowjetischen Generalstaatsanwalt Wyschinski (1883-1954) aus seinen Erfahrungen in den Moskauer Schauprozessen der dreißiger Jahre entwickelten Rechtsbegriffs sowie der Stalinschen Staatsbelebung.⁷ Wyschinskis Gerichtsreden wurden in der DDR 1951 veröffentlicht. 1953 wurde seine Rede, die er auf der ersten Unionskonferenz über Fragen der Wissenschaft des Sowjetrechts und des Sowjetstaates am 16. Juli 1938 hielt (und auf der er eine originär marxistische Rechtsphilosophie, wie sie Paschukanis vertreten hatte, als trotzkistisch-bucharinistische Schädlingstätigkeit denunzierte), publiziert. In dieser Rede enthalten war die Rechtsdefinition, die das Recht auf einen reinen Instrumentalcharakter zurückstutzte: »Das Recht ist die Gesamtheit der Verhaltensregeln, die den Willen der herrschenden Klasse ausdrücken und auf gesetzgeberische Weise festgelegt sind ... Die Anwendung dieser Regeln wird durch die Zwangsgewalt des Staates gewährleistet zwecks Sicherung, Festigung und Entwicklung

4 Vgl. Karl A. Mollnau: Schwund der Mitte. Über eine frühe Differenz zwischen Arthur Baumgarten und Karl Polak, in: Gerhard Haney u.a. (Hrsg.): Recht und Ideologie, Freiburg/Berlin 1996, S. 402-419.

5 Vgl. Karl Polak: Rechtsstaat und Demokratie, in: Beiträge zur Demokratisierung der Justiz, Berlin 1948, S. 78. Vgl. auch die stenographische Niederschrift dieser Konferenz, SAPMO Barch. IV 2/1.01/37.

6 Vgl. mit weiteren Quellen Hermann Klenner: Über Vorverständnisse von Recht in neuerer Zeit, in: Politisches Denken. Jahrbuch 1995/96, Stuttgart/Weimar 1996, S. 54f; Sigrid Meuschel: Legitimation und Parteiherrschaft in der DDR, Frankfurt a.M. 1992, S. 97f.

7 Vgl. Ernst Bloch: Naturrecht und menschliche Würde, Frankfurt a.M. 1985, S. 256.

8 A.J.Wyschinski: Die Hauptaufgaben der Wissenschaft vom sozialistischen Sowjetrecht, in: Sowjetische Beiträge zur Staats- und Rechtstheorie, Leipzig 1953, S. 76.

9 Staat und Recht, 1954, S. 691-694.

10 Vgl. mit weiteren Quellen zur Babelsberger Konferenz Ralf Dreier u.a. (Hrsg.): Rechtswissenschaft in der DDR 1949-1971. Dokumente zur politischen Steuerung im Grundlagenbereich, Baden-Baden 1996, S. 19f., 25, 139ff.

11 Vgl. SAPMO-Barch, IV 2/3/24.

der gesellschaftlichen Verhältnisse und Zustände, die der herrschenden Klasse genehm und vorteilhaft sind.«⁸ Entsprechend hieß es 1954 im Nachruf des Ministers der Justiz der DDR auf Wyschinski mit Bezug zu den »Gerichtsreden«: »Wir hatten die erste Bekanntschaft mit der sowjetischen Rechtswissenschaft, insbesondere mit dem sowjetischen Strafrecht gemacht ... und nun wurde dieses alles uns lebendig in der Fülle seiner Anwendung, wurde es lebendig an Beispielen, die denen unserer eigenen Periode ähnlich waren. Hier erlebten wir Gesetz und Recht in Aktion ... Vor allem lehrt Wyschinski hier besonders eindringlich die große Einheit von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit.«⁹

Gerechtfertigt wurde diese Rezeption wie in der Sowjetunion mit dem sich angeblich ständig verschärfenden Klassenkampf beim Aufbau des Sozialismus und der dauernden äußeren und inneren (durch die einheimischen Werkzeuge des Imperialismus) Bedrohung der DDR. Auf der »Staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz der SED« (Babelsberger Konferenz) vom 2./3. April 1958, deren Ergebnisse der V. Parteitag der SED als parteiverbindlich deklarierte, wurde dieses politikbürokratische instrumentelle Rechtsverständnis auch parteioffiziell als Rechtskonzeption der DDR verkündet. Gleichzeitig wurde dieses Verständnis mit der Behauptung, daß in der sozialistischen Gesellschaft Staat und Volk, Gesellschaft und Individuum »eins« geworden seien, fortentwickelt.¹⁰ Da die »Identität«, die aber in Wirklichkeit eine Verringerung der Hegelschen Identität auf eine undialektische Unität ist, jedoch inhaltlich an die Bestimmung des »Wesens« des Staates angebunden wurde, der als Instrument der Arbeiterklasse und »ihrer« Partei das historisch-gesetzmäßige Ziel des Sozialismus verfolgte, lief diese These ebenfalls auf Apologie der Macht hinaus. Daneben wurde der letzte Vorrang der Partei und ihrer Beschlüsse gegenüber dem Recht fixiert. Die Verbindlichkeit von Parteibeschlüssen der SED für Mitarbeiter des Staatsapparates wurde dann ausdrücklich in einem Politbürobeschuß vom 12. Juli 1960 formuliert.¹¹

Bereits die Arbeitsordnung für das Ministerium der Justiz vom 25. Juni 1956 legte den jeweiligen Mitarbeiter auf die »Durchsetzung der Politik der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung in seinem Arbeitsgebiet« (§ 1) fest. Das Statut des Ministeriums vom Januar 1968 (GBl. II, S. 75) und die neue Arbeitsordnung vom 14. Mai 1969 nennen bei der Auflistung der rechtlichen Grundlagen für die Verwirklichung der gestellten Aufgaben zuerst die Beschlüsse der SED, danach erst die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sowie die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrats (§ 1). In ähnlicher Weise wiesen die Statuten der anderen Ministerien die Parteibeschlüsse als Rechtsquelle aus. Und im Staatsanwaltsgesetz von 1977 heißt es, daß die Staatsanwaltschaft »in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse tätig« wird (§ 1 Abs. 1).

Wobei ein solches instrumentelles Rechtsverständnis durchaus dem von der Sowjetunion übernommenen Gesellschaftskonzept mit der dominierenden, alle gesellschaftlichen Entwicklungen steuernden Stellung der »Partei neuen Typus« adäquat war. Natürlich war das Rechtsdenken in der SED kein monolithischer Block. Alternativen wurden in der Rechts-, Staats- und Demokratietheo-

rie, insbesondere im Rahmen des intellektuellen Tauwetters im Anschluß an den XX. Parteitag der KPdSU in den sechziger Jahren, als ein regulatorisches das instrumentelle Rechtskonzept ablösen sollte, oder im Kontext der Ende der achtziger Jahre neu auflebenden Rechtsstaatsdiskussion entworfen.¹² Es wäre zudem auch allzu vereinfachend, die Rechtslehre der DDR, insbesondere der späten DDR, nur unter Instrumentalisierungsaspekten zu sehen. In den verschiedenen Rechtsbereichen, so Roggemann,¹³ wurden theoretische Ansätze und gesetzgeberische Lösungen im Recht der DDR entwickelt, die einer weitergehenden Diskussion wert wären. Aber die Linie der Rechtsgestaltung als ausschließliches Machtinstrument der Mächtigen blieb – zwar in einzelnen Elementen modifiziert – bis 1989 bestimmend und besaß einen dementsprechenden Einfluß auf die Qualität der Rechtsordnung und Justiz.

Gewährleistet wurde die Dominanz des machtpolitisch-instrumentellen Rechtsverständnisses der SED-Führung auch durch die politbürokratische Unterstellung und Steuerung der Rechtswissenschaft. Die Steuerung erfolgte vor allem über die Abteilung »Staatliche Verwaltung« (1955 »Staatliche Organe«, nach dem 32. Plenum des ZK der SED im Juli 1957 »Staats- und Rechtsfragen«) beim ZK der SED, in die auch die ZK-Abteilung Justiz 1949/50 integriert wurde. Daneben war die Rechtswissenschaft wie alle anderen Wissenschaftsdisziplinen der »Abteilung Propaganda« (später: »Abteilung Wissenschaften«) beim ZK der SED untergeordnet. Diese doppelte Unterordnung hatte bis 1989, wenn auch mit unterschiedlichen Gewichtungen und daraus resultierenden Kompetenzstreitigkeiten, Bestand.

Die gravierendsten Folgen besaß die geschilderte Rechtskonzeption der SED für das Verfassungsrecht sowie die Strafjustiz. Die 1948 vom Verfassungsausschuß des Deutschen Volksrates unter Vorsitz von Otto Grotewohl ausgearbeitete und mit der Gründung der DDR in Kraft getretene erste DDR-Verfassung ist durchaus von jenem entschiedenen demokratischen Impuls der ersten Nachkriegsjahre geprägt. Die Grundrechte waren in dieser Verfassung noch als Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt sowie als Gestaltungsrechte der Bürger konzipiert. Die Volkssouveränität wurde mit dem Bekenntnis zum Volkseigentum verknüpft und eine Verwaltungsgerichtsbarkeit geregelt.

Aber die Realität sah schon unmittelbar nach Inkrafttreten der Verfassung anders aus: Faktisch arbeiteten die bestehenden Verwaltungsgerichte schon seit 1948 nicht mehr.¹⁴ Entsprechend obiger Konzeption war die Verwaltungsgerichtsbarkeit eine für den Sozialismus systemwidrige Kontrolle der Justiz über die staatliche Verwaltung. Die Abschaffung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erfolgte 1952 durch eine interne Anordnung des Innenministers. Sie wurde damit gerechtfertigt, daß mit dem auf der II. Parteikonferenz (Juli 1952) gefaßten Beschluß, in der DDR die Grundlagen des Sozialismus zu errichten, eine Interesseneinheit von Staat und Bürger entstehe. Daher sei eine Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht verträglich mit der einheitlichen Staatsgewalt. Auf der Babelsberger Konferenz wurde dann auch das Verwaltungsrecht als Rechtszweig vorläufig liquidiert. Erst 1988 beriet das Politbüro im Kontext mit

12 Vgl. Sigrid Meuschel: a.a.O., S. 256ff.

13 Vgl. Herwig Roggemann: Fragen und Wege zur Rechtseinheit in Deutschland, Berlin 1995, S. 265f.

14 Vor allem Walter Ulbricht argumentierte schon frühzeitig gegen die Verwaltungsgerichte, vgl. SAPMO Barch IV 2/1/12.

15 Vgl. SAPMO Barch IV 2/2/22 73; vgl. umfassend auch Hubert Rottleuthner: Das Ende der Fassadenforschung: Recht in der DDR (Teil 2), in: Zeitschrift für Rechtssoziologie, 16 (1995) 1, S. 44ff.

16 Vgl. Karl-Heinz Schöneburg: Gesellschaftliche Umbrüche und Verfassung, in: Gesellschaftliche Umbrüche und politischer Umgang mit den Schatten der Vergangenheit, Jena 1994, S. 32.

17 Vgl. SAPMO Barch IV A 2/13/40-43; SAPMO Barch NL 82/11.05 und 11.06; SAPMO Barch IV 2/13/459.

18 Die genaue Auflistung der Verfahren mit Quellenangabe bei Hubert Rottleuthner: Politische Steuerung der Justiz in der DDR, Köln 1994, S. 40 ff.

der KSZE-Folgekonferenz in Wien über die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und faßte dementsprechende Beschlüsse,¹⁵ die in das im Dezember 1988 von der Volkskammer verabschiedete halbherzige Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsgerichtsentscheidungen mündeten.

Auf der II. Parteikonferenz erklärte Grotewohl auch, daß die Weimarer Staatsform im Stadium der sozialistischen Wirtschaftsplanner nicht mehr tauglich sei, was einer Absage an die Verfassung der DDR von 1949 gleichkam. Von daher ist es zutreffend, spätestens von diesem Zeitpunkt an von einer »verfassungsleeren« Zeit zu sprechen.¹⁶

Mit der angenommenen Identität von Staat, Bürger und Volk im Zusammenhang steht auch das Ungleichgewicht zwischen den politischen und sozialen Menschenrechten zuungunsten der politischen in der Rechtspraxis der DDR. Im Gegensatz zur Verfassung von 1949, der noch eine konstruktive offene und öffentliche Diskussion vorausging, dokumentieren das Zustandekommen und die Ausgestaltung der DDR-Verfassung von 1968/74, daß nun Parteibeschlüsse das oberste Prinzip für Rechtssetzung und Rechtsgestaltung sind. Die Ausarbeitung erfolgte im geheimen unter direkter Leitung Ulbrichts im Sommer 1967 durch eine handverlesene, kleine Kommission.¹⁷ Nach der öffentlichen Diskussion wurde am Entwurf, der nun zur Volksabstimmung gestellt wurde(!), nichts Substantielles mehr geändert. Die Verfassung normierte nun den in der Praxis vollzogenen Führungsanspruch der SED im Art 1. Das Prinzip der Volkssouveränität, in den Länderverfassungen und in der Verfassung von 1949 noch von zentraler Bedeutung, wurde durch Art. 47 II jetzt verfassungsrechtlich dem Prinzip des demokratischen Zentralismus subordiniert. Grundrechte waren in dieser Verfassung weder Abwehrrechte gegen den Staat noch einklagbar. Insofern verkörperte diese Verfassung nun die vorherrschende Staats-, Rechts- und Demokratiekonzeption.

Vor allem auf dem Gebiet der Strafjustiz mußte sich das instrumentelle Rechtsverständnis der SED-Führung negativ auswirken. Letztlich entsprach es aber der Logik der Rechtsgestaltung als Machtinstrument der Mächtigen, wenn die Initiativen für Strafverfahren, ihre Rahmenbedingungen, z.T. ihr Ausgang oder spätere Begnadigungen bis Anfang der sechziger Jahre bei als politisch wichtig eingestuften Vorgängen vom Politbüro der SED ausgingen bzw. von diesem festgelegt wurden. Dabei wurde gegen das Recht oder am Recht vorbei agiert. Bis 1962 standen direkte und indirekte Eingriffe in Strafverfahren fast einhundertmal auf der Tagesordnung von Politbürositzungen.¹⁸ Überwiegend ging es dabei um die Höhe des Strafmaßes, speziell um Todesstrafen und ihre Vollstreckung. Die justizlenkenden Entscheidungsvorlagen wurden von der sogenannten Justizkommission, der der jeweilige Generalstaatsanwalt, Justizministerin Hilde Benjamin, der Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen, der Sektorleiter Justiz dieser Abteilung sowie Erich Mielke angehörten, entworfen. Am 3. Dezember 1962 hat dann jedoch Hilde Benjamin in einem Schreiben an den Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen die Richtig-

keit dieser Vorgehensweise in Frage gestellt.¹⁹ Aus den Akten des Politbüros geht hervor, daß es sich seit 1963 nur noch einmal (1971) mit einem Strafverfahren beschäftigte.

Die erste und größte Außensteuerung der Justiz durch die SED-Führung fand bei den in den Monaten April bis Juli 1950 gegen die von der Sowjetischen Besatzungsmacht an die deutschen Organe übergebenen Nazi- und Kriegsverbrecher durchgeführten »Waldheimer Prozessen« statt. Sie endeten mit 3324 Verurteilungen, wobei alle wichtigen Entscheidungen über den Ablauf der Prozesse (beginnend mit der Auswahl der Richter) vom Zentralsekretariat der SED getroffen worden sind. Während der Verfahren nahm eine Kommission unter Leitung von Paul Hentschel von der Abteilung Staatliche Verwaltung beim ZK der SED unmittelbar auf die Urteilsfindung Einfluß. Damit waren diese Prozesse durch einschneidende Rechtsverletzungen und die Aufhebung der (eigentlich verfassungsrechtlich garantierten) richterlichen Unabhängigkeit gekennzeichnet.²⁰ Das Politbüro der SED befaßte sich bis Anfang der sechziger Jahre auch weiterhin regelmäßig mit Strafverfahren gegen NS-Verbrecher. Dabei spielte auch die Systemauseinandersetzung mit der BRD und deren zum Teil skandalöse Haltung gegenüber NS-Verbrechern für bestimmte Prozesse eine Rolle. Verfahrenslenkende Eingriffe in der Qualität und Quantität wie bei den Waldheimer Prozessen erfolgten nach heutigem Erkenntnisstand nicht mehr. Vielmehr ist die Durchführung der Mehrzahl der Prozesse gegen Nazi- und Kriegsverbrecher unanfechtbar.

Die Strafrechtspolitik der SED-Führung in den fünfziger Jahren war außerdem eingebunden in die Gestaltung interner Machtstrukturen innerhalb der SED. Die Profilierung der SED zur »Kaderpartei neuen Typs« ließ sich nicht ohne Widerspruch und Widerstand vollziehen. Vorgegangen wurde dabei nach dem Prinzip der Unterordnung durch exemplarische Unterdrückung. Das Strafrecht war hier eingeordnet in die hierarchischen innerparteilichen Disziplinierungsformen, zu denen u.a. die Tätigkeit von Kontrollkommissionen rechnete. Beispielhaft sind die Geheimverfahren vor dem 1. Strafsenat des OG gegen Fritz Sperling, Paul Baender, Paul Merker und Max Fechner, die eines der perfidesten Justizverbrechen in der DDR darstellen, zu nennen. Für diese Prozesse läßt ein Blick hinter die Fassade nur den Schluß zu, daß ein geregeltes juristisches Verfahren nur scheinbar gegeben war. Ebenso verhielt es sich mit den Verurteilungen von Wolfgang Harich, Walter Janka u.a. 1957, die lediglich an der Spitze derjenigen standen, die im Zuge des »Tauwetters« nach dem XX. Parteitag der KPdSU versuchten, die Politik in der DDR zu verändern, ohne jedoch die sozialistische Ausrichtung in Frage zu stellen. Gegen diese kritischen Anschauungen wurde der Revisionismusvorwurf erhoben und in mehreren Fällen das scharfe Instrument des Strafrechts eingesetzt. Die Prozeßunterlagen belegen jedoch eine staats- oder sozialismusfeindliche Einstellung der Genossen um Walter Janka nicht einmal andeutungsweise. Selbst der hohe Abstraktionsgrad des Art. 6 Abs. 2 der Verfassung (Boykotthetze), der hier in Anwendung kam, rechtfertigte nicht, die Angeklagten eines solchen Verbrechens zu bezichtigen oder sie gar dafür zu verurteilen.

19 Das Schreiben ist abgedruckt in: Andrea Feth: Hilde Benjamin – Eine Biographie, Berlin 1997, S. 154.

20 Vgl. Falco Werkenthin: Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1995, S. 181ff; Horst Luther: Strafprozeßrecht, in: Die Rechtsordnung der DDR, Baden-Baden 1995, S. 348ff.

Die Analyse der Archivbestände des vormaligen Zentralen Parteiarchivs der SED fördert zutage, daß insbesondere in den fünfziger Jahren eine Inanspruchnahme des Strafrechts durch Fremdin-teressen auf vielen Gebieten stattfand. Beispielsweise ging es bei den am Obersten Gericht Anfang der fünfziger Jahre geführten großen Konzernprozessen nicht nur darum, die durch das Potsdamer Abkommen legitimierten Enteignungen und Überführungen von Konzernen und Betrieben in Volkseigentum strafrechtlich zu schützen. Ziel war es auch, wirtschaftliche Schwierigkeiten als ausschließliche Folge äußerer Angriffe erscheinen zu lassen und möglichen politischen Widerstand bürgerlicher Blockpolitiker gegen die herrschende Politik präventiv zu unterbinden. Zudem galt das Volkseigentum als eine der Säulen der Gesellschaftskonzeption des sozialistischen Aufbaus schon zu diesem Zeitpunkt als »heilig« und »unantastbar«. Wirtschaftsstraftaten wurden daher zunehmend als Angriffe auf den Staat und die Grundlagen der neuen Demokratie angesehen und sollten die volle Wucht des Strafrechts spüren. Um diese Wirkungen zu erzielen, wurden die Konzernprozesse als »Schauprozesse« (beispielsweise im Dessauer Theater!), deren Rahmen durch das Politbüro der SED vorgegeben wurde, inszeniert. Hohe Strafen waren ein zwangsläufiges Resultat.

Ähnlich verhielt es sich mit der Anwendung des ein unakzeptables Maß an Unbestimmtheit aufweisenden Art. 6 Abs. 2 der Verfassung von 1949 (Boykotthetze) als geltenden Straftatbestand auf politisch motivierte Handlungen. Gegenstand dieser »Schauprozesse« waren überwiegend strafrechtlich durchaus relevante Handlungen solcher Organisationen wie der »Kampfgruppe gegen die Unmenschlichkeit« oder des »Untersuchungsausschusses freier Juristen«. Doch dehnte das OG die Strafbarkeit nach Art 6 (wie die entsprechenden Strafnormen bei den »Konzernprozessen«) bereits auf entfernteste Vorbereitungshandlungen aus, was wiederum eine Instrumentalisierung in der Systemauseinandersetzung und einen z.T. krassen Widerspruch zwischen den angeklagten Taten und ausgeworfenen hohen Strafen zur Folge hatte. Mit seiner uferlosen Auslegung schuf das Oberste Gericht der DDR eine Situation, die es erlaubte, weniger an konkrete Handlungen als an die jeweilige Gesinnung mit den Tatbeständen des politischen Strafrechts anzuknüpfen und die Rechtsanwendung aktuellen politischen Zwecken unterzuordnen. Wichtige Auslegungshilfe war dabei die »Einheit von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit«. ²¹ Dieses Prinzip bedeutete für den Richter, die in Parteibeschlüssen und -verlautbarungen enthaltenen politischen Vorgaben in der Rechtsprechung zu beachten. In diesem Sinne wurde im Rechtssystem der DDR das Verhältnis Gesetz-Richter um die Bindungswirkung der Parteibeschlüsse erweitert. Die extremste Ausprägung des Prinzips führte – wie bereits angedeutet – bis zur Infragestellung der Geltungskraft des positiven Rechts vor allem in den fünfziger und ersten sechziger Jahren.

Später war mit jener »Einheit« weniger die Außerkraftsetzung von Gesetzesrecht verknüpft. Vielmehr wurde sie im Sinne einer Auslegungsregel bei der Rechtsanwendung verstanden. Es ging um die Reduktion oder auch Beseitigung des richterlichen Entschei-

21 Hilde Benjamin: Diskussionsrede auf dem IV. Parteitag der SED, in: Neue Justiz, 1954, S. 223; s. auch Andrea Feth: Hilde Benjamin, a.a.O., S. 136 ff.

dungsermessens, um den Beurteilungsspielraum der sozialistischen Rechtspraxis zwischen dem Willen des staatlichen Gesetzgebers und seinen gesetzten Normen und dem sich wandelnden Willen der politischen Führungsorganisation.²² In der Strafrechtspraxis wurden so die Generalklauseln der Tatbestände durch politische Normvorgaben der SED dominiert. Bei der erwähnten Anwendung des Art. 6 der Verfassung von 1949 war auf diese Weise die Möglichkeit geschaffen worden, daß die nachgeordneten Gerichte bis 1957 in vielen Urteilen jegliche Kritik an der herrschenden Politik, die oft nur unter der Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung artikuliert wurde, bestrafen konnten.²³

Zur Ingebrauchnahme des Strafrechts durch eine fremde Logik zählt auch, daß in den fünfziger Jahren, insbesondere nach der II. Parteikonferenz 1952/53 und dann 1958/60, der Strafwang zielgerichtet zur Veränderung der sozialen Struktur, zur Nivellierung der Eigentumsordnung eingesetzt wurde. Vor dem Hintergrund von nicht selten konstruierten oder aufgebauchten Kriminalstraftaten dienten hier Strafverfahren vorrangig der Enteignung von Unternehmen oder der Forcierung der Kollektivierung der Landwirtschaft. Die juristische Grundlage bildete die u.a. in der Wirtschaftsstrafverordnung von 1948 geregelte Sanktion der Vermögenseinziehung. Eines dieser Beispiele ist die »Aktion Rose«, die Anfang 1953 zur Enteignung von über 400 privaten Hotels und Pensionen an der Ostseeküste führte. Das »Gesetz zum Schutz des Volkseigentums« vom Oktober 1952 wiederum sollte mit seinen exorbitant hohen Strafandrohungen für Delikte gegen das Volkseigentum (Mindeststrafe 1 Jahr Zuchthaus!) das Bewußtsein seiner Unantastbarkeit sowie abschreckende Wirkungen nach sowjetischem Vorbild hervorrufen. Doch mußte die auf diesem Gesetz basierende Verurteilungspolitik schon im Mai (auch auf Initiative der SKK) als »untragbar« korrigiert werden.

Eine so krasse Instrumentalisierung des Strafrechts zur Herrschaftssicherung der SED-Führung hat es ab 1963 nicht mehr gegeben. Insbesondere die Verwerfung des Dogmas von der ständigen Verschärfung des Klassenkampfes und das Abrücken von der Auffassung, daß jedes Verbrechen Ausdruck des Klassenkampfes sei, führten vor allem nach dem Rechtspflegeerlaß des Staatsrates vom 27.11.1962 zu einem Abbau des »Feindstrafrechts«. Trotzdem blieb diese strafrechtspolitische Linie bis 1989 bestehen und findet beispielsweise ihren Ausdruck in einem durch Unbestimmtheit der Tatbestände charakterisierten Staatsschutzstrafrecht, das auch weiterhin die strafrechtliche Verfolgung Andersdenkender legalisierte – so zum Beispiel in den Strafverfahren gegen Rudolf Bahro, Robert Havemann oder die Bürgerrechtler im Anschluß an die Liebknecht/Luxemburg-Demonstration 1988.

Verschiedene Untersuchungen gehen heute davon aus, daß die direkte Unterdrückungs- und Willkürstrafjustiz etwa 3 Prozent der gesamten Strafjustiz der DDR ausmachte.²⁴

Natürlich konnte im vorliegenden Beitrag kein Gesamtbild der Rechtspolitik der SED gezeichnet werden. Zu umfänglich sind die einzelnen Rechtsgebiete, zu unterschiedlich die einzelnen Facetten. Es sollte jedoch gezeigt werden, welche Rechtsauffassung die Po-

22 So Herwig Roggemann: a.a.O., S. 285. – Zu den Widersprüchen, die diese Formel bei den Richtern auslöste, vgl. Falco Werckenthin: Gelenkte Rechtsprechung - zur Strafjustiz in den frühen Jahren der DDR, in: Neue Justiz, 1991, S. 482.

23 Für 1954/55 nennt das Ministerium der Justiz in einem Bericht an die Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim ZK der SED 1374 (1954) bzw. 1892 (1955) Verurteilungen nach Art. 6 Abs. 2. Vgl. SAPMO Barch, IV 2/13/411.

24 Insgesamt wird aus den erfolgreich gestellten Rehabilitationsanträgen auf 78.000 rein politisch motivierte strafrechtliche Verurteilungen in 40 Jahren DDR geschlossen. Vgl. Jörg Arnold: Die Normalität des Strafrechts der DDR, Freiburg i.B. 1995, S. 11.

litik der SED-Führung bis 1989 – unabhängig von verschiedenen Zäsuren und Brüchen, die an der Grundintention nichts änderten (wenn auch die Auswirkungen milder waren) – bestimmte und wie sich diese auf einzelnen Rechtsfeldern auswirkte. Nach dieser Auffassung konnten Rechtswissenschaft, Justiz und Recht zu jeder Zeit machtpolitisch zur Disposition gestellt werden. Im extremsten Fall geschah dies durch »Schau-« oder Geheimprozesse. Doch standen das Rechts- und Demokratieverständnis der SED-Spitze der rechtlichen Normierung ökonomischer und gesellschaftlicher Verkehrsformen nicht grundsätzlich entgegen. Auf vielen Gebieten waren diese Normierungen beachtliche Leistungen. Es geht an der Realität vorbei, wenn dem DDR-Recht auch in bezug auf die Staatsrichtung Geltungskraft schlechthin abgesprochen und positives Recht in seiner Wirkung damit völlig auf eine willkürliche Funktion von Politik reduziert wird. Eine derartige Beschreibung wäre zunächst schon ungeeignet, die Instrumentalfunktion vom Recht zu begründen. »Insbesondere wäre aber ein hochkomplexes Staatswesen wie das der DDR ... ohne ein hohes Maß freiwilliger Akzeptanz, damit Geltungskraft und Befolgung von Recht (in Form von Organisationsnormen, Kompetenzzuweisungen, Verfahrensrecht, aber auch bei der Durchsetzung materieller Rechtsansprüche auch in Staatsrichtung) über kurz oder lang vollständig funktionsunfähig geworden.«²⁵

25 Herwig Roggemann:
a.a.O., S. 274.

Aber die Rechtsnormen standen immer zur Verfügung einer revolutionär gedachten Staatsmacht unter Führung der SED, die dem Durchbruch höherer Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung zu dienen hatte. Wilhelm Pieck bezeichnete zwar die SED auf dem III. Parteitag als Partei der Gesetzlichkeit, aber immer dann, wenn wirkliche oder vermeintliche Staats- und Parteiinteressen es erforderten, wurde ohne oder gegen das Recht entschieden.

Zum Schluß: Es ist in den vorangegangenen Beiträgen viel darüber gesprochen worden, inwieweit »Schauprozesse« mit einem ganz bestimmten Gesellschafts- und Herrschaftsmodell, einer ganz bestimmten Vergesellschaftungsform zusammenhängen. Zugleich ist immer auf die Parallele zum Inquisitionsprozeß, vor allem hinsichtlich der Folter, aufmerksam gemacht worden. Ich möchte es aber nicht versäumen, auch auf einen übergreifenden Aspekt, der nicht nur die vergangenen staatssozialistischen Gesellschaften betrifft, hinzuweisen. »Schauprozesse«, wenn man sie nicht auf diejenigen Strafverfahren reduziert, die nur noch Scheinprozesse sind, hängen auch mit einem Paradigmenwechsel innerhalb der Strafrechtsgeschichte zusammen. Michel Foucault hat herausgearbeitet, daß bis zum Ende des 18. Jahrhunderts das Schwergewicht des Strafrechts auf einen grausamen Vollzug der Strafen gerichtet war. Die Strafriten waren Funktionen einer Macht, die verknüpft war mit der Souveränität des Herrschers, die am Körper des Verurteilten die offene Macht und die Asymmetrie der Kräfte demonstrierte. Die ritualisierte Strafe war Funktion einer Macht, die mangels lückenloser Überwachung ihre Bekräftigung in aufsehenerregenden Kundmachungen sucht. Im 19. Jahrhundert wird die Bestrafung immer mehr zum verborgenen Teil der Rechtssache. Ihre Wirksamkeit erlangt sie aus der abstrakten Annahme ihrer Unaus-

weichlichkeit, nicht von ihrer sichtbaren Intensität. Andere Räder werden in die Abschreckungsmechanik eingesetzt. Die Elemente der Schändlichkeit, schreibt Foucault, werden umverteilt. Jetzt hat die Verurteilung selbst den Delinquenten mit einem eindeutigen und negativen Zeichen zu versehen. Daraus resultieren die Öffentlichkeit der Debatten im Strafverfahren und des Urteils (im Gegensatz zum Inquisitionsprozeß). Die Vollstreckung der Strafe ist hingegen gleichsam eine zusätzliche Schande.²⁶ »Schauprozesse« könnten demnach auch die Hypertrophierung dieser Seite der Strafrechtsanwendung sein. Die stalinistischen »Schauprozesse« (vor allem in den dreißiger Jahren in der Sowjetunion und Ende der vierziger, Anfang der fünfziger Jahre in den »Volksdemokratien«) weisen Elemente beider Entwicklungslinien auf. Zudem lag dem jeweiligen Urteil nur scheinbar ein geregeltes Verfahren zugrunde. Bei anderen Strafprozessen in der DDR, die ich aber auch als »Schauprozesse« charakterisieren würde, liegt die Gewichtung auf der Stigmatisierung in der Verhandlung. Außerdem erlaubt der Ansatz Foucaults zugleich einen kritischen Blick auf gegenwärtige Tendenzen.

26 Vgl. Michel Foucault: Überwachen und Strafen, Frankfurt a.M. 1989, S. 72ff.; ders.: Der Mensch ist ein Erfahrungstier, Frankfurt a.M. 1996, S. 80f.